

Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz

Vom 5. Mai 1970 (Stand 1. Januar 2011)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf § 92 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969¹⁾

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Lehrmittel und Schulmaterialien G § 7*

¹ Unter den Begriff der Lehrmittel und Schulmaterialien fallen:

- a)* allgemeine Lehrmittel, Apparate, Gruppenausrüstungen sowie technische Unterrichtshilfen;
- b) individuelle Lehrmittel und Werkzeuge für die Schüler;
- c) Verbrauchsmaterial.

§ 2* ...

§ 3* *2. Schuljahr*

¹ Das Schuljahr beginnt administrativ am 1. August und endet am 31. Juli. Das erste Semester dauert vom 1. August bis 31. Januar und das 2. Semester vom 1. Februar bis 31. Juli.

² Der Unterricht beginnt am Montag nach dem 10. August. Fällt Maria Himmelfahrt auf einen Dienstag, so beginnt das Schuljahr am Mittwoch.

³ Die Frühlingsferien dauern wenigstens zwei Wochen. Sie müssen ganz im April liegen.

⁴ Die kommunale Aufsichtsbehörde beziehungsweise die beauftragte Behörde setzt die Herbst-, Winter-, Frühlings- und Sommerferien in regionaler Zusammenarbeit fest. Die Ferien sind so zu bemessen, dass die Unterrichtszeit von 38 Wochen nicht unterschritten wird.*

§ 4 *3. Verlegung des Unterrichts in Schullager*

¹ Die Verlegung des Unterrichts in Schullager gilt nicht als Ferien; sie kann 1–3 Wochen dauern.

§ 5 *4. Sport- und Wanderlager*

¹ Sport- und Wanderlager gelten nicht als Ferien, sofern sie unter Leitung der Lehrerschaft stehen und nicht länger als 8 Schultage dauern.

¹⁾ BGS [413.111](#).

413.121.1

§ 6* *Ferienplan*

¹ Die zur Festlegung der Ferien zuständige kommunale Behörde hat den Ferienplan spätestens ein Jahr vor der zu regelnden Periode der kantonalen Aufsichtsbehörde einzureichen.

² Sie hat den Ferienplan in geeigneter Form öffentlich bekannt zu machen.

§ 7* *Bildungsplan*

1. Allgemein G §§ 9, 79, 79^{ter}

¹ Der Regierungsrat erlässt die Bildungspläne (Rahmenlehrpläne) des Kindergartens und der Volksschule. Das Departement erlässt die Standardbildungspläne (Lehrpläne) für die einzelnen Schularten, Schulstufen und Unterrichtszweige.

§ 8 *2. Inhalt*

¹ Die Bildungspläne enthalten:

- a) den Bildungsauftrag der Schulart, der Stufen und Fächer;
- b) das minimale Pensum der Lehrstoffe für das einzelne Schuljahr oder für eine Stufe (erste bis dritte Klasse, vierte bis sechste Klasse, siebentes bis neuntes Schuljahr), dazu Hinweise für eine geeignete Organisation der Lehrstoffe in mehrklassigen Schulen;
- c) Stundenpensum und Unterrichtsdauer sowie Richtlinien für die Belastung der Schüler;
- d) die wöchentliche Verteilung der Unterrichtsstunden.

§ 9 *3. Koordination*

¹ Die Bildungspläne gewährleisten die Koordination innerhalb einer Schulstufe (Durchlässigkeit), von Schulstufe zu Schulstufe und im Schulwesen der deutschsprachigen Schweiz.

§ 10* *4. Verfahren*

¹ Mit der Schaffung der Bildungspläne beauftragt das Departement interne oder externe Stellen.

§ 11* *...*

§ 12 *2. Tagesschule*

¹ Wo ein grosser Teil der Schüler weite Schulwege zurückzulegen hat und die Mittagsverpflegung in der Schule eingenommen werden kann, bleibt eine besondere zeitliche Regelung des Schultages vorbehalten.

§ 13 *3. Religionsunterricht*

¹ Der Religionsunterricht soll so angesetzt werden, dass dadurch keine vermeidbaren Zwischenstunden entstehen.

§ 13^{bis}* *Fachliche Leistungsvereinbarung G § 5^{bis}*

1. Inhalt und Dauer

¹ Die fachliche Leistungsvereinbarung umschreibt das gesamte Volksschul- und Kindergartenangebot der Schulgemeinde, die zu erbringenden Leistungen, die damit verbundenen finanziellen Mittel (Pensenbewilligung), die Verantwortlichkeiten sowie die Mitwirkungs- und Kontrollrechte der

Trägerschaft.

² Die fachliche Leistungsvereinbarung kann für maximal drei Jahre abgeschlossen werden.

³ Das kantonale Volksschul- und Kindergartenangebot richtet sich nach den Bildungsplänen und beinhaltet:

- a) das obligatorische Bildungsangebot (Pflichtbereich);
- b) das fakultative Bildungsangebot (Wahl- bzw. Wahlpflichtbereich).

⁴ Das kommunale Volksschul- und Kindergartenangebot richtet sich nach den speziellen Bedürfnissen der Schulgemeinde und beinhaltet:

- a) das Förderangebot im schriftsprachlichen und mathematischen Bereich (Teilleistungsstörungen);
- b) das Förderangebot in Sprachentwicklung und Kommunikation (Logopädie);
- c) das Angebot für die Integration von fremdsprachigen Schülern (Deutsch für Fremdsprachige);
- d) das Angebot für zugezogene Schüler im Bereich der Frühfremdsprachen;
- e) das Angebot für Schüler mit besonderer kognitiver Leistungsfähigkeit (Begabtenförderung);
- f) den zusätzlichen Unterricht für Blockzeitenmodelle/Tagesschulen;
- g) das Freifachangebot.

§ 13^{ter} 2. Staatsbeiträge, Terminierung und Einzelheiten*

¹ Für das kantonale sowie das kommunale Bildungsangebot nach § 13^{bis} Absatz 4 Buchstaben a bis d leistet der Kanton Staatsbeiträge.

² Die Unterrichtspensen pro Schulgemeinde werden für jedes Schuljahr durch die kantonale Aufsichtsbehörde bis spätestens 15. Januar namens des Departements festgelegt.

³ Die kantonale Aufsichtsbehörde fertigt die Leistungsvereinbarungen bis 31. März nach dem Prinzip der Chancengerechtigkeit aus. Das Zwischenreporting (ohne Rechnungswesen) der kommunalen Aufsichtsbehörde ist bis am 31. August, das Jahresreporting bis am 31. Januar im Folgejahr an die kantonale Aufsichtsbehörde einzureichen.

⁴ Die kantonale Aufsichtsbehörde regelt namens des Departements die Einzelheiten zur fachlichen Leistungsvereinbarung.

§ 13^{quater} Externe Schulevaluation*

¹ Das Amt für Volksschule und Kindergarten schliesst namens des Departementes mit einer externen Fachstelle eine Leistungsvereinbarung zur Evaluation der Volksschulen ab.

² Es bestimmt jährlich die zu evaluierenden Schulen.

³ Eine Schule wird in der Regel alle vier bis sechs Jahre evaluiert. Das Amt für Volksschule und Kindergarten kann auf Antrag der kommunalen Aufsichtsbehörde oder von sich aus eine zusätzliche Schulevaluation innerhalb dieser Zeit anordnen.

⁴ Es kann eine vertiefte Evaluation eines Entwicklungsschwerpunktes anordnen.

413.121.1

§ 13^{quinquies} * *Evaluationskriterien*

¹ Die kantonale Aufsichtsbehörde legt höchstens acht Qualitätsmerkmale als Evaluationskriterien fest.

² Das Beurteilungsergebnis wird für jedes Qualitätskriterium mit einer Farbe ausgedrückt:

- a) grün, wenn das Kriterium erfüllt ist;
- b) gelb, wenn das Kriterium nicht erfüllt, der Mangel jedoch nur vorübergehender Natur ist;
- c) rot, wenn bezüglich des Kriteriums schwerwiegende Mängel festgestellt werden.

§ 13^{sexies} * *Externe Schulevaluationsteams*

¹ Zur Durchführung der Schulevaluation setzt die externe Stelle Evaluationsteams ein.

² Die Mitglieder der Evaluationsteams dürfen keine personellen und funktionellen Verflechtungen mit Personen der zu evaluierenden Schule haben.

³ Die Mitglieder dürfen von kommunalen Aufsichtsbehörden, Schulleitungen und Lehrpersonen die für ihre Tätigkeit erforderlichen Auskünfte verlangen und Einblick in die einschlägigen Unterlagen nehmen.

§ 13^{septies} * *Evaluationsberichte und Massnahmen*

¹ Die externe Schulevaluationsstelle hält die Evaluationsergebnisse in einem detaillierten schriftlichen Bericht zuhanden der Schulleitung, der kommunalen und der kantonalen Aufsichtsbehörde fest. Sie informiert die Adressaten vorgängig mündlich über die wesentlichen Feststellungen.

² Die Schulleitung erarbeitet aufgrund des Berichts nötigenfalls einen Massnahmenplan. Dieser wird von der kommunalen Aufsichtsbehörde genehmigt und der kantonalen Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht.

³ Die kantonale Aufsichtsbehörde ordnet Massnahmen an, wenn bei mindestens einem Qualitätsmerkmal schwerwiegende Mängel festgestellt wurden oder der Massnahmenplan ungenügend ist.

⁴ Die externe Schulevaluationsstelle erstattet dem Departement jeweils per 31. Juli einen zusammenfassenden und qualitativen Bericht mit Empfehlungen zur Qualitätsentwicklung.

§ 14* ...

§ 14^{bis} * ...

§ 14^{ter} * ...

§ 14^{quater} * ...

§ 14^{quinquies} * ...

§ 14^{sexies} * ...

§ 14^{septies} * ...

§ 14^{octies} * ...

§ 14^{nonies} * ...

§ 14^{decies} * *Einsatz von Schulassistenten*

¹ Die kantonale Aufsichtsbehörde entscheidet über den Einsatz von Schulassistenten.

§ 14^{undecies} * *Subventionskürzungen*

¹ Werden die Bestimmungen über die Schülerzahlen nicht eingehalten, indem beispielsweise die von der zuständigen kommunalen Stelle im Pensensbewilligungsprozess gemeldeten Schülerzahlen nachweislich nicht den tatsächlichen Schülerzahlen entsprechen, oder werden die im Pensensbewilligungsprozess definierten Fristen nicht eingehalten, so wird für das betreffende Kalenderjahr der Staatsbeitrag ausgesetzt. Die Einwohnergemeinde wird unter diesen Umständen rückzahlungspflichtig. Der rückzahlungspflichtige Betrag kann mit dem Staatsbeitrag der Folgejahre verrechnet werden.

§ 15* *Zeitpunkt für Einreichung von Gesuchen*

¹ Gesuche um Änderung im Bestand der Schulen sind spätestens acht Monate vor Beginn des Schuljahres einzureichen. Für Sonderschulen gelten zusätzlich die Weisungen der kantonalen Aufsichtsbehörde.

§ 16* *Generelle Projekte für Schulräume und -anlagen G § 14*

¹ Die generellen Projekte sind vor der Beschlussfassung durch die Schulgemeinden der kantonalen Aufsichtsbehörde zu unterbreiten.

§ 17 *Staatsbeiträge an Musikunterricht*

1. *Voraussetzungen G § 17*

¹ Staatsbeiträge an die Besoldungen für den Musikunterricht werden unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

- a) der Musiklehrer muss vom Kanton anerkannte Diplome oder Ausweise besitzen;
- b) der Unterricht muss in der Regel in Gruppen erteilt werden.

§ 18 *2. Berechnung*

¹ Die Berechnung des Staatsbeitrages erfolgt nach der Klassifikation für Lehrerbesoldungen.

§ 18^{bis} * ...

§ 19* ...

§ 19^{bis} * ...

§ 19^{ter} * *Eintritt*

¹ Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt nicht früher als zwei Jahre vor Eintritt in die Schulpflicht.

§ 19^{quater} * ...

413.121.1

§ 19^{quinquies}* *Unterrichtszeiten am Kindergarten*

¹ Der Kindergartenbesuch in Klassen mit 16–24 Kindern dauert

- a) im ersten Kindergartenjahr mindestens: drei Vormittage zu 3 ¼ Stunden und einen Nachmittag zu 1 ½ Stunden, total 11 ¼ Stunden;
- b) im zweiten Kindergartenjahr: fünf Vormittage zu 3 ¼ Stunden und einen Nachmittag zu 1 ½ Stunden, total 17 ¾ Stunden.

² Der Kindergartenbesuch in Klassen mit 7–15 Kindern dauert

- a) im ersten Kindergartenjahr mindestens: drei Vormittage zu 3¼ Stunden, total 9¾ Stunden;
- b) im zweiten Kindergartenjahr: fünf Vormittage zu 3¼ Stunden, total 16¼ Stunden.

§ 19^{sexies}* ...

§ 19^{septies}* *Altersgemischte Abteilungen*

¹ Der Unterricht an Kindergärten ist grundsätzlich in altersgemischten Abteilungen zu erteilen.

§ 20 *Staatsbeiträge an Kindergärten**

¹ Der Kanton leistet Beiträge für das Kindergartenangebot nach § 19^{quinquies}. Der Schulträger kann die Pensen der Kinder auf eigene Kosten im ersten Kindergartenjahr bis höchstens 15¼ Stunden und für Kinder im zweiten Kindergartenjahr bis höchstens 19¼ Stunden erhöhen.*

^{1bis} An die beitragsberechtigten Kosten wird ein Staatsbeitrag nach der Klassifikation für die Lehrerbesoldungen ausgerichtet.*

² Für private Kindergärten, deren finanzielle Verhältnisse von denjenigen der Sitzgemeinde sehr verschieden sind, trifft der Regierungsrat eine Sonderregelung.

³ Private Kindergärten haben dem Departement für Bildung und Kultur¹⁾ ihre Jahresrechnung zu unterbreiten, sofern sie Anspruch auf Subventionen erheben.

§ 20^{bis}* ...

§ 20^{ter}* ...

§ 20^{quater}* *Aussergewöhnliche Fälle*

¹ Die kantonale Aufsichtsbehörde kann namens des Departements in besonderen Fällen eine abweichende Regelung treffen.

2. Schüler

§ 21* *Schulpflicht* *Einschreibung G § 19*

¹ Spätestens 2 Monate vor Beginn des administrativen Schuljahres sind die Eltern der schulpflichtig werdenden Kinder vom Schulleiter zur Einschrei-

¹⁾ Neue Departementsbezeichnung ab 1. August 2000.

bung einzuladen.

§ 22* 2. Feststellung der Schulreife und Einschulung

¹ Kinder, deren Schulreife nicht mit Sicherheit festzustellen ist, sind probe-
weise aufzunehmen. Spätestens vor Weihnachten entscheidet die kommunale
Aufsichtsbehörde auf Antrag des Einschulungsteams, ob das Kind definitiv
aufgenommen werden kann oder in die Einführungsklasse versetzt
werden muss. Ausnahmen von dieser Regelung bleiben vorbehalten.

§ 23* Aufnahme in die Kleinklasse oder Sonderschule Grundsatz G § 20

¹ Die Aufnahme von Kindern in die Kleinklasse oder Sonderschule muss von
der kommunalen Aufsichtsbehörde geprüft werden auf Wunsch der Eltern
oder der Kindergärtnerin oder auf Antrag des Lehrers oder der zuständi-
gen Fachperson der kantonalen Aufsichtsbehörde nach Rücksprache mit
den Eltern.

² Zeigt sich im Verlaufe der Schulzeit, dass ein Kind nicht oder nicht mehr
in die Kleinklasse oder Sonderschule gehört, hat der Schulleiter auf Antrag
des Lehrers, der zuständigen Fachperson der kantonalen Aufsichtsbehörde
oder der Eltern dessen geistige Leistungsfähigkeit und den Entwicklungs-
stand abklären zu lassen.

§ 24* 2. Verfahren

¹ Die kantonale Aufsichtsbehörde regelt das Einschulungsverfahren.

² ...*

§ 25 Dauer der Schulpflicht G § 21

¹ Die neunjährige Schulpflicht beginnt mit dem Schuleintritt des Kindes.

² In Fällen, in denen sich das Jahr des tatsächlichen Schuleintritts nicht er-
mitteln lässt oder ein Schüler erst im Verlaufe des schulpflichtigen Alters
aus einem andern Kanton oder Land mit kürzerer Dauer der Schulpflicht in
eine solothurnische Schule eintritt, endigt in der Regel die Schulpflicht mit
dem Schulschluss desjenigen Jahres, in dem der Schüler das 15. Altersjahr
bis 30. April vollendet hat.*

§ 26 Begründete Schulversäumnisse 1. Begriff der Absenz G § 22

¹ Als eine Absenz zählt der während eines Halbtages versäumte Unterricht.

² Verlässt ein Schüler mit Einwilligung des Lehrers oder Schulleiters den Un-
terricht vorzeitig, zählt der Halbtage nicht als Absenz.*

³ Wird ein Schulausschluss verfügt, so gilt die Abwesenheit vom Unterricht
als entschuldigte Absenz.*

§ 27 2. Entschuldigung

¹ Bei nicht voraussehbaren Schulversäumnissen haben die Schüler eine
schriftliche, von den Eltern unterzeichnete Entschuldigung beizubringen.

§ 28 3. Begründung

¹ Ob eine Absenz begründet oder unbegründet ist, entscheidet der Lehrer.

413.121.1

² Als wichtige Gründe im Sinne des Gesetzes gelten unter anderem die folgenden:

- a) Krankheit;
- b)* schwere Erkrankung der Eltern;
- c) Todesfall in der Familie;
- d) schlechte Wegverhältnisse infolge ungünstiger Witterung bei grosser Entfernung vom Schulort.

§ 28^{bis}* 3^{bis}. Einreichung von Gesuchen

¹ Gesuche für die Bewilligung von Schulversäumnissen sind möglichst frühzeitig einzureichen:

- a) Für bis zu vier aufeinander folgende Halbtage mündlich oder schriftlich dem Lehrer,
- b)* für längere Versäumnisse schriftlich dem Schulleiter. Dieser entscheidet für eine Dauer bis zwei Wochen; für eine längere Dauer leitet er das Gesuch mit seiner Stellungnahme an die kantonale Aufsichtsbehörde weiter.

§ 29 4. Lokale schulfreie Tage und Werktags-Gottesdienst

¹ ...*

² Die kommunale Aufsichtsbehörde trifft für lokale schulfreie Tage gemäss GAV die entsprechenden Massnahmen im Einvernehmen mit der kantonalen Aufsichtsbehörde.*

§ 30 5. Befreiung von Schulbesuch aus besonderen Gründen

¹ ...*

² Schüler sind vom Schulleiter auf Begehren der Eltern für religiöse Feiertage vom Unterricht zu dispensieren.*

§ 31* ...

§ 32 Massnahmen G § 24

¹ Anzeigepflicht und Antragsrecht zu vormundschaftlichen Massnahmen richten sich nach dem Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (§§ 87 und 88).

§ 33* ...

§ 34 Mitgliedschaft in Vereinen G § 27

¹ Schulpflichtige können Jugendgruppen, Jugendvereinigungen und den Jugendorganisationen der Vereine Erwachsener angehören, sofern diese Organisationen von eigens ausgebildeten und erzieherisch befähigten Personen geführt sind.

3. Schulen

§ 35 Räumliche Zusammenfassung der Oberstufe G § 30

¹ Die Schularten der Oberstufe sind nach Möglichkeit in der gleichen Schul-

anlage zu führen.

§ 35^{bis}* *Standorte der Sekundarschule P*

¹ Für die Regionen Olten und Solothurn findet der progymnasiale Unterricht an den kantonalen Mittelschulen statt.

² Die anderen Regionen können beim Regierungsrat die Führung einer regionalen Sekundarschule P beantragen.

³ Der Regierungsrat erteilt die Bewilligung, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind und auch langfristig erfüllt werden können:

- a) Es werden über 250 Schüler pro Schuljahr in die Sekundarschule aufgenommen;
- b) es müssen mindestens zwei parallele Klassenzüge geführt werden.

§ 35^{ter}* *Konferenz der Sekundarschule P*

¹ Die Konferenz der Sekundarschule P (Sek-P-Konferenz) ist zuständig für die Koordination, den Informations- und Erfahrungsaustausch der Sek P an den verschiedenen Standorten sowie für die Vernetzung mit den gymnasialen Maturitätsschulen.

² Sie setzt sich zusammen aus:

- a) den Schulleitern der Sek-P-Standorte; die beiden Kantonsschulen sind durch je zwei Personen vertreten;
- b) einem Vertreter des Amtes für Volksschule und Kindergarten;
- c) einem Vertreter des Amtes für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen.

³ Das Departement bestimmt den Präsidenten und regelt die Einzelheiten des Geschäftsverkehrs.

§ 36 *Abweichende Formen des neunten Schuljahres G § 32*

¹ Abweichende Formen des neunten Schuljahres sind namentlich Klassen für Schüler der Kleinklassen¹⁾ und Repetenten sowie eigentliche Berufswahl- oder Berufsfindungsklassen.

§ 37 *Gemeinsam geführte Ober- und Sekundarschule G § 33*

¹ An gemeinsam geführten Ober- und Sekundarschulen ist der Unterricht durch Sekundarlehrer zu erteilen.

§ 38 *Besondere Aufgabe der Bezirksschule*

1. Möglichkeiten zur Erteilung des vorbereitenden Unterrichts

G § 34

¹ Für die Erteilung des vorbereitenden Unterrichts bestehen folgende Möglichkeiten:

- a) Führung örtlicher Sonderklassen an grösseren Bezirksschulen;
- b) Erteilung zusätzlicher Unterrichtsstunden;
- c) Zuweisung der Schüler an die Sonderklasse einer benachbarten Bezirksschule.

¹⁾ Bezeichnung im ganzen Erlass gemäss Fassung vom 19. September 1983.

413.121.1

§ 39 2. Örtliche Sonderklassen

¹ Bezirksschulen, die für das siebente und achte Schuljahr zusammen mindestens 6, und solche, die für das neunte Schuljahr mindestens 2 Klassen umfassen, haben einen Klassenzug als Sonderklassenzug zu führen.

² Bezirksschulen mit 2 Klassenzügen erteilen den vorbereitenden Unterricht nur in einem Klassenzug. Sofern die Zahl der Schüler für die Führung eines Sonderklassenzuges nicht genügt, sind zusätzliche Unterrichtsstunden nach § 40 zu erteilen.

§ 40 3. Erteilung zusätzlicher Unterrichtsstunden

¹ Bezirksschulen mit einem Klassenzug haben den vorbereitenden Unterricht in Form zusätzlicher Unterrichtsstunden zu erteilen.

§ 41 4. Zuweisung an Sonderklassen benachbarter Bezirksschulen

¹ Wo es die örtlichen Verhältnisse erlauben, können Schüler für den vorbereitenden Unterricht auch den Sonderklassen benachbarter Bezirksschulen zugewiesen werden.

§ 42* 5. Beginn des vorbereitenden Unterrichts

¹ Der vorbereitende Unterricht wird ab dem zweiten Schulhalbjahr erteilt.

§ 43 6. Bestimmung der Durchführung und Schulgeld

¹ Die kantonale Aufsichtsbehörde bestimmt nach Anhören der zuständigen kommunalen Aufsichtsbehörde, welche Möglichkeit des vorbereitenden Unterrichts nach § 38 an den einzelnen Bezirksschulen durchzuführen ist.*

² Für Schüler, die ausserhalb ihres Bezirksschulkreises eine Sonderklasse besuchen, bezahlt der Bezirksschulkreis ihres Wohnortes ein Schulgeld nach den §§ 52 und 53.

§ 44 7. Voraussetzung für den Besuch des vorbereitenden Unterrichts

¹ Den vorbereitenden Unterricht können mit dem Einverständnis der Eltern jene Schüler besuchen, die sich in der Aufnahmeprüfung oder während der Probezeit über die nötige Eignung ausgewiesen haben oder von ihrem bisherigen Lehrer dafür empfohlen werden.

§ 45* 8. Späterer Beginn des vorbereitenden Unterrichts

¹ Der Übertritt einzelner Schüler in eine Sonderklasse oder der Beginn des zusätzlichen Unterrichts für sie kann im Einvernehmen von Lehrern, der zuständigen Fachperson der kantonalen Aufsichtsbehörde und Eltern auch im Verlauf der ersten Klasse, in der Regel spätestens mit Beginn der zweiten Klasse gestattet werden.

§ 46 9. Promotion

¹ Für die Beförderung und Rückversetzung der Schüler der Sonderklassen gilt grundsätzlich das Reglement über die Aufnahme, Beförderung und Rückversetzung der Schüler an den Bezirksschulen. Schüler, die auf Grund der Beurteilung durch Lehrerschaft und Inspektorat die Voraussetzungen für die Beförderung in der Sonderklasse nicht erfüllen, sind vor der Rückversetzung in die nächst untere Bezirksschulklasse in die parallel geführte Normalklasse aufzunehmen.

§ 47 10. Vorkurse in Latein

¹ Für die Durchführung von Vorkursen in Latein gelten sinngemäss die Bestimmungen für den vorbereitenden Unterricht nach den §§ 38 ff.

§ 48* Dispensation vom neunten Schuljahr G § 35

¹ Gesuche um Dispensation sind vor Ende des achten Schuljahres dem Schulleiter zuhanden der kantonalen Aufsichtsbehörde einzureichen.

§ 49 Kleinklassen G § 36

¹ Die Kleinklassen dienen der Schulung geistig leicht behinderter oder sonstwie einer besonderen Förderung bedürftiger bildungsfähiger Kinder.

² Die Kleinklassen sind in der Regel als mindestens zweiteilige Schule mit Unter- und Oberstufe (erste bis vierte und fünfte bis neunte Klasse) zu führen.

§ 50* ...

4. Schulgemeinden und Schulkreise

§ 51* Vereinbarungen und Statuten G §§ 40 ff.

¹ Die Vereinbarung von Schulgemeinden oder die Statuten von Zweckverbänden sind vor der Beschlussfassung durch die Schulgemeinde der kantonalen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Diese entscheidet namens des Departements.

§ 52 Schulgeld**1. Grundsatz G §§ 44 ff.**

¹ Für Schüler aus Gemeinden, die keine eigene Schule haben oder eine Schulart nicht führen und keinem entsprechenden Schulkreis angehören, hat die Wohngemeinde an den Schulort ein jährliches Schulgeld zu bezahlen. Für Errechnung dieses Schulgeldes können neben einem Anteil an den Besoldungskosten der Lehrkräfte die entstehenden Unkosten für Heizung, Beleuchtung, Wartung, Schulmaterialien, allgemeine und individuelle Lehrmittel usw. sowie ein Anteil Verzinsung und Amortisation der Schulanlagen angemessen einbezogen werden.

² Die Kosten des Materialaufwands für den Werk- und für den Hauswirtschaftsunterricht können zusätzlich berechnet werden.*

§ 53* 2. Anteil an den Besoldungskosten

¹ Von einem Schulgeld nach § 52 wird nur der Besoldungskostenanteil subventioniert. Dieser beträgt im Maximum je:*

- | | |
|--|---------------|
| a) Primarschüler (erstes bis sechstes Schuljahr) | 2'200 Franken |
| b) Ober- und Sekundarschüler | 3'000 Franken |
| c) Bezirksschüler | 3'500 Franken |
| d) Schüler von Klein-, Einführungs- und Auffangklassen | 6'000 Franken |

² Wenn auf Grund einer Vereinbarung ein Kindergarten ausserhalb der Wohngemeinde oder des für den Kindergarten zuständigen Kreises besucht wird, darf der Besoldungskostenanteil, der vom Kanton subventio-

413.121.1

nirt wird, je Kind höchstens 1600 Franken betragen.

³ Die Besoldungskostenanteile werden im gleichen Umfang der Teuerungsentwicklung angepasst, wie sich die Lehrerbesoldungen infolge Anpassung an die Teuerungsentwicklung verändern.*

⁴ Die kantonale Aufsichtsbehörde teilt den Einwohnergemeinden und den Schulkreisen die Besoldungskostenanteile namens des Departements jeweils bis Ende August mit. Einwohnergemeinden und Schulkreise haben bis spätestens 31. Januar des nachfolgenden Jahres für die Besoldungskostenanteile Rechnung zu stellen.*

§ 53^{bis} 2^{bis}. Sonderregelung*

¹ Erwachsen einer Schulgemeinde durch Übernahme von Schülern aus andern Gemeinden während mehrerer Jahre wesentliche Mehrkosten, so kann das Departement die Maxima des subventionierten Besoldungskostenanteils nach § 53 Absatz 1 angemessen erhöhen.

§ 54* Schulgeld für progymnasialen Unterricht (G § 34)

¹ Das Schulgeld für die Progymnasien deckt den Betriebs- und Besoldungskostenanteil pro Schüler ab.

² Das Schulgeld pro Schüler entspricht dem Schulgeldansatz für den gymnasialen Unterricht während der Schulpflicht des Regionalen Schulabkommens der Nordwestschweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz.

³ Das Schulgeld wird nach Massgabe der Verordnung über die Gemeindebeiträge an die Kosten der progymnasialen und gymnasialen Ausbildung während der obligatorischen Schulzeit subventioniert.

§ 55 Ausbildungskosten von Kindern in Heimen

¹ An die Ausbildungskosten von Kindern und Jugendlichen, die aus einem Heim oder aus einer Anstalt die öffentliche Schule am Aufenthaltsort besuchen, haben die entlasteten Schulgemeinden Beiträge nach den §§ 52 und 53 zu leisten.

§ 56* Sonderregelung für einzelne Schüler G § 46

¹ Ein besonderer Fall im Sinne des Gesetzes liegt namentlich vor, wenn

- a) der Schulweg unverhältnismässig weit, beschwerlich oder gefährlich ist;
- b) die Eltern des Schülers in einer anderen Gemeinde ein Geschäft führen und der Schulbesuch in dieser Gemeinde im Interesse des Kindes ist;
- c) gesundheitliche oder soziale Gründe oder besondere Begabungen vorliegen.

² Die Eltern haben Gesuche für den auswärtigen Schulbesuch schriftlich und begründet beim Schulleiter einzureichen. Dieser leitet das Gesuch mit seiner Stellungnahme an die kantonale Aufsichtsbehörde weiter.

³ Die kantonale Aufsichtsbehörde entscheidet namens des Departementes. Sie kann spezialisierte Fachdienste für die Gesuchsbearbeitung beiziehen.

⁴ Liegt der auswärtige Schulbesuch wegen der Wegverhältnisse im Interesse der Kinder eines Quartiers einer Gemeinde, hat die zuständige kommunale Aufsichtsbehörde bei der kantonalen Aufsichtsbehörde um eine generelle Bewilligung nachzusuchen. Diese entscheidet namens des Departementes.

mentes.

§ 56^{bis}* *Tragung des Schulgeldes*

¹ Mit der Bewilligung des Schulbesuchs in einer anderen Gemeinde entscheidet die kantonale Aufsichtsbehörde namens des Departementes auch darüber, wer für ein allfälliges Schulgeld aufzukommen hat.

² Schulgelder für bewilligte inner- oder ausserkantonale Schulbesuche werden subventioniert.

³ Die Höhe des Schulgeldes richtet sich

- a) für innerkantonale Schulbesuche: nach § 53;
- b) für ausserkantonale Schulbesuche: nach dem Regionalen Schulabkommen 2000 (RSA 2000) über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden zwischen den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Freiburg, Luzern, Solothurn und Zürich vom 8. Juli 1999¹⁾.

§ 57 *Unkostenbeitrag aus besonderen Gründen.*

1. Voraussetzungen G §§ 46 ff.

¹ Wird die Bewilligung zum auswärtigen Schulbesuch wegen eines wesentlich kürzeren, weniger beschwerlichen oder weniger gefährlichen Weges, wegen des Geschäftsdomizils der Eltern in einer andern Gemeinde oder aus andern Gründen erteilt, ist von der entlasteten Schulgemeinde des Schülers jährlich nur ein Unkostenbeitrag zu entrichten:*

- a) für das erste bis sechste Schuljahr 250 Franken;
- b) für das siebente bis neunte Schuljahr 350 Franken.

² Wird aus den gleichen Gründen eine Schule oder Schulart ausserhalb des Kantons besucht und übersteigt das zu entrichtende Schulgeld den unter Absatz 1 festgelegten, innerhalb des Kantons gültigen Unkostenbeitrag, leistet der Staat der Schulgemeinde an den Differenzbetrag gleich wie an Besoldungskostenanteile einen Beitrag nach Klassifikation zur Berechnung der Staatsanteile an den Lehrerbesoldungen.

³ Für die Berechnung der Materialkosten für den Arbeitsschul-Unterricht und den Hauswirtschaftsschul-Unterricht gilt § 52 Absatz 2.*

§ 58 *2. Sonderregelung*

¹ Erwachsen einer Schulgemeinde durch Übernahme von Schülern aus andern Gemeinden wesentliche Mehrkosten, kann der Regierungsrat eine besondere Regelung treffen.

§ 59* *Unverhältnismässig weiter oder beschwerlicher Weg*

¹ Bei der Beurteilung, ob ein Schulweg unverhältnismässig weit oder beschwerlich ist, sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- a) Alter des Kindes und die von ihm besuchte Schulart;
- b) geistige und körperliche Gesundheit des Kindes;
- c) Distanzen und Höhendifferenzen;
- d) Verkehrsdichte;
- e) Strassenbreite und -zustand, Kreuzungen und Einmündungen;
- f) Vorhandensein von Trottoirs, Radwegen und Radstreifen;

¹⁾ BGS [411.241](#).

413.121.1

- g) Zahl der Kinder, die gleichzeitig auf dem gleichen Schulweg sind;
- h) Zumutbarkeit, ein Fahrrad zu benützen;
- i) Möglichkeit, öffentliche Verkehrsmittel zu benützen.

§ 59^{bis}* *Pauschalbeiträge für Verpflegungs- und Unterkunftskosten*

¹ Der Kanton subventioniert die Aufwendungen der Gemeinden für Verpflegung und Unterkunft bei auswärtigem Schulbesuch mit folgenden Pauschalbeiträgen:

- a) je Frühstück 2 Franken;
- b) je Mittagessen 4 Franken;
- c) je Nachtessen 4 Franken;
- d) je Übernachtung 3 Franken.

§ 59^{ter}* *Ausrichten von Staatsbeiträgen an Verpflegungs- und Unterkunftskosten*

¹ Die Gemeinden, welche Staatsbeiträge geltend machen wollen, haben die Abrechnung über ihre Verpflegungs- und Unterkunftskosten für das vergangene Schuljahr jeweils bis zum 31. August bei der kantonalen Aufsichtsbehörde einzureichen.

² Die Abrechnung ist nach Schularten getrennt und unter Angabe der betreffenden Kinder vorzulegen.

³ Schulkreise haben ihre Kosten nach den Einwohnerzahlen auf die Kreismunicipalitäten aufzuteilen.

⁴ Der Staatsbeitrag wird im Kalenderjahr der Antragstellung ausgerichtet.

§ 60* ...

5. Lehrer

§ 61* *Koordination der Anstellungen bei mehreren Schulleitern*

¹ In Gemeinden mit mehreren Schulleitern ist die Anstellung zu koordinieren.

§ 62* *Ausschreibung freier Lehrerstellen G § 55*

¹ Die Ausschreibung von freien Lehrerstellen sowie von Teilpensen erfolgt auf Antrag des Schulleiters durch die kantonale Aufsichtsbehörde im Schulblatt und in anderer geeigneter Weise.*

² Die Gemeinden können freie Lehrerstellen zusätzlich ausschreiben.

§ 63* *Prüfung des Schulbestandes vor Besetzung freier Lehrerstellen G §§ 12, 13 und 55*

¹ Vor jeder Ausschreibung freier Lehrerstellen nach § 62 dieser Verordnung prüft die kantonale Aufsichtsbehörde, ob

- a) die frei gewordene Lehrerstelle weiterzuführen ist;
- b) die frei gewordene Lehrerstelle zu befristen ist;
- c) die Höhe des Pensums der frei gewordenen Lehrerstelle beizubehalten ist.

§ 64* ...

§ 65* *Mitteilung der Anstellung an die kantonale Aufsichtsbehörde*
G § 53

¹ Der Schulleiter hat der kantonalen Aufsichtsbehörde die durch die Schulgemeinde erfolgten Anstellungen der Lehrkräfte mitzuteilen. Eine Kopie des schriftlichen öffentlich-rechtlichen Anstellungsvertrages ist beizulegen.

² Die Staatsbeiträge werden erst ausgerichtet, wenn die Anstellungsverträge der entsprechenden Schulgemeinde vollständig eingereicht sind.

§ 66 *Pflichten der Lehrer*
1. Grundsatz G § 60

¹ Der Lehrer führt ein Tagebuch, das auf Grund seines langfristigen Stoffplanes über den vermittelten Unterrichtsstoff Auskunft gibt.

² Die Zeugnisnoten und das Total der Schulversäumnisse können in die Absenzenkontrolle oder auf Schülerkarten eingetragen werden.

§ 67 *2. Differenzierung des Unterrichts*

¹ Die Anforderungen an die Schüler sind insbesondere in der Primarschule der Leistungsfähigkeit des einzelnen anzupassen. Besonders begabte Schüler sind im Rahmen des vorgeschriebenen Lehrstoffes zusätzlich zu fördern.

§ 68 *Pflichten bei Schulausfall insbesondere G § 61*

¹ Jeder Schulausfall ist dem Schulvorsteher, in Gemeinden ohne Schulvorsteher dem Präsidenten der Schulkommission zu melden.

² Als wichtige, nicht voraussehbare Gründe gelten namentlich Krankheit und Todesfall in der Familie.

³ ...*

§ 69* ...

§ 70* *Voraussehbarer Unterrichtsausfall*

¹ Der Schulleiter teilt die durch einen voraussehbaren Unterrichtsausfall bedingte Stundenplanänderung den Eltern rechtzeitig mit.

§ 71* ...

§ 72* ...

§ 73* ...

§ 73^{bis}* *Zweck*

¹ Die Weiterbildung der Lehrer der Volksschule und der Kindergärtnerinnen ist Teil der Lehrerinnen- und Lehrerbildung.

² Sie unterstützt die Lehrer während der Phase der Berufseinführung sowie während der ganzen Dauer ihrer Berufstätigkeit.

³ Sie dient der Sicherung, Erweiterung und Vertiefung der beruflichen Kompetenz der Lehrer und Kindergärtnerinnen, fördert die Fähigkeit, Neuerungen in der Schule bzw. im Kindergarten einzuführen und mit anderen Lehrern bzw. Kindergärtnerinnen, Schulbehörden, Erziehungsbe-

413.121.1

rechtigten sowie Ausbildungspartnern zusammenzuarbeiten.

⁴ Sie dient der Zusatzausbildung neuer Lehrer für andere Stufen sowie für besondere Schularten, zusätzliche Fächer und spezielle Aufgaben innerhalb der Schule.

⁵ Sie dient der Steuerung und Weiterentwicklung der Schulen.

§ 73^{ter}* *Rechte und Pflichten der Lehrer und Kindergärtnerinnen*

¹ Rechte und Pflichten der Lehrer und Kindergärtnerinnen zur Weiterbildung, insbesondere Umfang, Planung und Ausrichtung der persönlichen Weiterbildung sowie die Kostenbeteiligung der Lehrer und Kindergärtnerinnen richten sich nach den Bestimmungen des GAV.

§ 73^{quater}* *Kostenverteilung*

¹ Die Kosten der Weiterbildung der Lehrer und der Kindergärtnerinnen sind vom Kanton, von den Einwohnergemeinden als Arbeitgeberinnen und den Lehrern und Kindergärtnerinnen aufzubringen.

² Die Kostenbeteiligung der Lehrer und Kindergärtnerinnen richtet sich nach den Bestimmungen des GAV. Soweit der GAV die anteilmässige Auflegung der Kosten auf den Lehrer bzw. die Kindergärtnerin unter Berücksichtigung des Interessengrades vorsieht, legt die kantonale Aufsichtsbehörde den Kostenanteil des Lehrers bzw. der Kindergärtnerin fest.

³ Kanton und Schulgemeinden bzw. Schulträger leisten je einen hälftigen Beitrag der nach Abzug der Kostenbeteiligung der Lehrer und Kindergärtnerinnen verbleibenden jährlichen Weiterbildungskosten. Die Absätze 4 und 5 werden vorbehalten.

⁴ Die Kosten für Weiterbildungskurse und –veranstaltungen, deren Besuch die kantonale Aufsichtsbehörde als obligatorisch erklärt, werden vom Kanton getragen.

⁵ Der Kanton leistet Beiträge nur an die vom Departement für Bildung und Kultur anerkannten Veranstaltungen.

§ 73^{quinquies}* *Weiterbildungsplanung, Personalführung*

¹ Der Schulleiter begleitet und überprüft die Planung, Ausrichtung und Dokumentation der persönlichen Weiterbildung der Lehrer und Kindergärtnerinnen im Rahmen der Personalführung.

§ 73^{sexies}* *Leistungsauftrag*

¹ Das kantonale Weiterbildungsangebot für die Lehrer und Kindergärtnerinnen wird durch den Leistungsauftrag an die Pädagogische Fachhochschule festgelegt.

§ 74* ...

§ 75* ...

§ 76* ...

§ 77* ...

§ 78* ...

§ 79* ...

§ 80* ...

§ 81* ...

§ 82* ...

§ 83* ...

6. Behörden

§ 84* *Kommunale Aufsichtsbehörde G § 70*
a) *Gemeinderat*

¹ Die Kommunale Aufsichtsbehörde ist die direkt vorgesetzte Behörde des Schulleiters.

§ 85* ...

§ 86* ...

§ 87* ...

§ 88* ...

§ 89* ...

§ 90* *Kantonale Aufsichtsbehörde*

¹ Die zuständigen Fachpersonen der kantonalen Aufsichtsbehörde sollen zu Sitzungen der kommunalen Aufsichtsbehörde eingeladen werden, wenn die Verhandlungsgegenstände dies als notwendig erscheinen lassen.

² Die zuständigen Fachpersonen der kantonalen Aufsichtsbehörde können das Begehren stellen, zu Sitzungen der kommunalen Aufsichtsbehörde eingeladen zu werden, oder die Einberufung der kommunalen Aufsichtsbehörde verlangen.

³ Die zuständigen Fachpersonen der kantonalen Aufsichtsbehörde können Schulleitungskonferenzen einberufen und durchführen.

§ 91* ...

§ 92* ...

§ 93* ...

§ 94* ...

§ 95* ...

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 96* ...

§ 97* *Übergangsregelung der Revision vom 27. September 1998*

¹ Von der Aufhebung des § 69 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969 werden alle Studienurlaube betroffen, die nicht bis zum 31. Dezember 1998 verbindlich zugesichert sind. Ist ein Studienurlaub, der bereits vor diesem Zeitpunkt hätte bezogen werden können, nachweislich im Interesse der Schule verschoben worden, so gilt die bisherige Regelung. Entsprechende Gesuche sind bis spätestens am 31. März 1999 beim Departement für Bildung und Kultur einzureichen.

² Bereits erteilte Bewilligungen behalten ihre Gültigkeit.

§ 97^{bis}* ...

§ 98 *Aufhebung bisheriger Vorschriften*

¹ Durch diese Verordnung werden alle mit ihr in Widerspruch stehenden bisherigen Erlasse des Regierungsrates und des Departementes für Bildung und Kultur aufgehoben.

² Insbesondere werden aufgehoben:

- a) die I. Vollzugsverordnung zum Primarschulgesetz vom 26. Mai 1877 mit den seitherigen Änderungen;
- b) die II. Vollzugsverordnung zum Primarschulgesetz vom 5. Juni 1882 mit den seitherigen Änderungen;
- c) das Reglement über die Hilfsschulen vom 9. Mai 1967;
- d) der Regierungsratsbeschluss über den Schulbesuch ausserhalb der Wohngemeinde beziehungsweise des Schulkreises vom 26. April 1968;
- e) die Vollzugsbestimmungen für die Abtrennung der unteren Real-klassen der Kantonsschule Solothurn und den vorbereitenden Unterricht an den Bezirksschulen vom 19. März 1968.

§ 99 *Genehmigung durch den Kantonsrat*

¹ Die Kompetenzdelegationen in den §§ 3 Absatz 1, 43 Absatz 1, 78, 82 und 96 bedürfen der Genehmigung durch den Kantonsrat.

§ 100 *Inkrafttreten*

¹ Diese Verordnung tritt am 15. April 1970 in Kraft.

Kompetenzdelegationen vom Kantonsrat am 30. Juni 1970 genehmigt.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
30.10.1973	02.11.1973	§ 57 Abs. 3	geändert	-
21.02.1983	16.04.1983	§ 19 ^{ter}	totalrevidiert	-
18.10.1983	16.04.1985	§ 53	totalrevidiert	-
18.10.1983	16.04.1985	§ 57 Abs. 1	geändert	-
03.09.1985	16.10.1985	§ 91	aufgehoben	-
03.09.1985	16.10.1985	§ 92	aufgehoben	-
03.09.1985	16.10.1985	§ 93	aufgehoben	-
03.09.1985	16.10.1985	§ 94	aufgehoben	-
03.09.1985	16.10.1985	§ 95	aufgehoben	-
27.10.1987	12.11.1987	§ 2	aufgehoben	-
27.10.1987	12.11.1987	§ 25 Abs. 2	geändert	-
27.10.1987	12.11.1987	§ 42	totalrevidiert	-
22.12.1998	01.08.1999	§ 33	aufgehoben	-
22.12.1998	01.01.1999	§ 80	aufgehoben	-
22.12.1998	01.01.1999	§ 81	aufgehoben	-
22.12.1998	01.01.1999	§ 82	aufgehoben	-
22.12.1998	01.01.1999	§ 83	aufgehoben	-
22.12.1998	01.01.1999	§ 97	totalrevidiert	-
22.12.1998	01.01.1999	§ 97 ^{bis}	aufgehoben	-
04.07.2000	01.08.2000	§ 19 ^{bis}	aufgehoben	-
27.03.2001	01.08.2001	§ 53 Abs. 3	geändert	-
27.03.2001	01.08.2001	§ 62	totalrevidiert	-
27.03.2001	01.08.2001	§ 64	aufgehoben	-
27.03.2001	01.08.2001	§ 68 Abs. 3	aufgehoben	-
12.12.2005	01.01.2007	§ 73 ^{bis}	eingefügt	-
12.12.2005	01.01.2007	§ 73 ^{ter}	eingefügt	-
12.12.2005	01.01.2007	§ 73 ^{quater}	eingefügt	-
12.12.2005	01.01.2007	§ 73 ^{quinquies}	eingefügt	-
12.12.2005	01.01.2007	§ 73 ^{sexies}	eingefügt	-
04.04.2006	01.08.2006	§ 1 Abs. 1, a)	geändert	-
04.04.2006	01.08.2006	§ 3	totalrevidiert	-
04.04.2006	01.08.2006	§ 7	totalrevidiert	-
04.04.2006	keine Angabe	§ 10	totalrevidiert	-
04.04.2006	01.08.2006	§ 11	aufgehoben	-
04.04.2006	01.08.2006	§ 13 ^{bis}	eingefügt	-
04.04.2006	01.08.2006	§ 13 ^{ter}	eingefügt	-
04.04.2006	01.08.2006	§ 14	aufgehoben	-
04.04.2006	01.08.2006	§ 14 ^{bis}	aufgehoben	-
04.04.2006	01.08.2006	§ 14 ^{ter}	aufgehoben	-
04.04.2006	01.08.2006	§ 14 ^{quater}	aufgehoben	-
04.04.2006	01.08.2006	§ 14 ^{quinquies}	aufgehoben	-
04.04.2006	01.08.2006	§ 14 ^{sexies}	aufgehoben	-
04.04.2006	01.08.2006	§ 14 ^{septies}	aufgehoben	-
04.04.2006	01.08.2006	§ 14 ^{octies}	aufgehoben	-
04.04.2006	01.08.2006	§ 14 ^{nonies}	aufgehoben	-
04.04.2006	01.08.2006	§ 14 ^{decies}	totalrevidiert	-
04.04.2006	01.08.2006	§ 14 ^{undecies}	totalrevidiert	-
04.04.2006	01.08.2006	§ 16	totalrevidiert	-
04.04.2006	01.08.2006	§ 18 ^{bis}	aufgehoben	-

413.121.1

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
04.04.2006	01.08.2006	§ 19	aufgehoben	-
04.04.2006	01.08.2006	§ 19 ^{quater}	aufgehoben	-
04.04.2006	01.08.2006	§ 20 ^{bis}	aufgehoben	-
04.04.2006	01.08.2006	§ 20 ^{ter}	aufgehoben	-
04.04.2006	01.08.2006	§ 20 ^{quater}	totalrevidiert	-
04.04.2006	01.08.2006	§ 21	totalrevidiert	-
04.04.2006	01.08.2006	§ 22	totalrevidiert	-
04.04.2006	01.08.2006	§ 23	totalrevidiert	-
04.04.2006	01.08.2006	§ 24	totalrevidiert	-
04.04.2006	01.08.2006	§ 26 Abs. 2	geändert	-
04.04.2006	01.08.2006	§ 28 ^{bis}	totalrevidiert	-
04.04.2006	01.08.2006	§ 29 Abs. 1	aufgehoben	-
04.04.2006	01.08.2006	§ 29 Abs. 2	geändert	-
04.04.2006	01.08.2006	§ 30 Abs. 1	aufgehoben	-
04.04.2006	01.08.2006	§ 30 Abs. 2	geändert	-
04.04.2006	01.08.2006	§ 31	aufgehoben	-
04.04.2006	01.08.2006	§ 43 Abs. 1	geändert	-
04.04.2006	01.08.2006	§ 45	totalrevidiert	-
04.04.2006	01.08.2006	§ 48	totalrevidiert	-
04.04.2006	01.08.2006	§ 50	aufgehoben	-
04.04.2006	01.08.2006	§ 51	totalrevidiert	-
04.04.2006	01.08.2006	§ 52 Abs. 2	geändert	-
04.04.2006	01.08.2006	§ 53 Abs. 1	geändert	-
04.04.2006	01.08.2006	§ 53 Abs. 4	geändert	-
04.04.2006	01.08.2006	§ 53 ^{bis}	Sachüberschrift geändert	-
04.04.2006	01.08.2006	§ 61	totalrevidiert	-
04.04.2006	01.08.2006	§ 62 Abs. 1	geändert	-
04.04.2006	01.08.2006	§ 63	totalrevidiert	-
04.04.2006	01.08.2006	§ 65	totalrevidiert	-
04.04.2006	01.08.2006	§ 74	aufgehoben	-
04.04.2006	01.08.2006	§ 75	aufgehoben	-
04.04.2006	01.08.2006	§ 76	aufgehoben	-
04.04.2006	01.08.2006	§ 77	aufgehoben	-
04.04.2006	01.08.2006	§ 78	aufgehoben	-
04.04.2006	01.08.2006	§ 79	aufgehoben	-
04.04.2006	01.08.2006	§ 84	totalrevidiert	-
04.04.2006	01.08.2006	§ 87	aufgehoben	-
04.04.2006	01.08.2006	§ 88	aufgehoben	-
04.04.2006	01.08.2006	§ 89	aufgehoben	-
04.04.2006	01.08.2006	§ 90	totalrevidiert	-
06.06.2006	01.01.2007	§ 54	totalrevidiert	-
18.12.2007	01.01.2008	§ 56	totalrevidiert	-
18.12.2007	01.01.2009	§ 56 ^{bis}	totalrevidiert	-
18.12.2007	01.01.2009	§ 59	totalrevidiert	-
18.12.2007	01.01.2009	§ 59 ^{bis}	eingefügt	-
18.12.2007	01.01.2009	§ 59 ^{ter}	eingefügt	-
18.12.2007	01.01.2009	§ 60	aufgehoben	-
31.03.2009	01.06.2009	§ 28 Abs. 2, b)	geändert	-
31.03.2009	01.06.2009	§ 28 ^{bis} Abs. 1, b)	geändert	-
08.03.2010	01.07.2010	§ 69	aufgehoben	-
08.03.2010	01.07.2010	§ 71	aufgehoben	-

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
08.03.2010	01.07.2010	§ 72	aufgehoben	-
20.04.2010	01.08.2010	§ 13 ^{quater}	eingefügt	-
20.04.2010	01.08.2010	§ 13 ^{quinquies}	eingefügt	-
20.04.2010	01.08.2010	§ 13 ^{sexies}	eingefügt	-
20.04.2010	01.08.2010	§ 13 ^{septies}	eingefügt	-
07.09.2010	01.01.2011	§ 3 Abs. 4	geändert	-
07.09.2010	01.01.2011	§ 6	totalrevidiert	-
07.09.2010	01.01.2011	§ 15	totalrevidiert	-
07.09.2010	01.01.2011	§ 19 ^{quinquies}	totalrevidiert	-
07.09.2010	01.01.2011	§ 19 ^{sexies}	aufgehoben	-
07.09.2010	01.01.2011	§ 19 ^{septies}	totalrevidiert	-
07.09.2010	01.01.2011	§ 20	Sachüberschrift geändert	-
07.09.2010	01.01.2011	§ 20 Abs. 1	geändert	-
07.09.2010	01.01.2011	§ 20 Abs. 1 ^{bis}	eingefügt	-
07.09.2010	01.01.2011	§ 24 Abs. 2	aufgehoben	-
07.09.2010	01.01.2011	§ 26 Abs. 3	eingefügt	-
07.09.2010	01.01.2011	§ 35 ^{bis}	eingefügt	-
07.09.2010	01.01.2011	§ 35 ^{ter}	eingefügt	-
07.09.2010	01.01.2011	§ 70	totalrevidiert	-
07.09.2010	01.01.2011	§ 73	aufgehoben	-
07.09.2010	01.01.2011	§ 85	aufgehoben	-
07.09.2010	01.01.2011	§ 86	aufgehoben	-
07.09.2010	01.01.2011	§ 96	aufgehoben	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
§ 1 Abs. 1, a)	04.04.2006	01.08.2006	geändert	-
§ 2	27.10.1987	12.11.1987	aufgehoben	-
§ 3	04.04.2006	01.08.2006	totalrevidiert	-
§ 3 Abs. 4	07.09.2010	01.01.2011	geändert	-
§ 6	07.09.2010	01.01.2011	totalrevidiert	-
§ 7	04.04.2006	01.08.2006	totalrevidiert	-
§ 10	04.04.2006	keine Angabe	totalrevidiert	-
§ 11	04.04.2006	01.08.2006	aufgehoben	-
§ 13 ^{bis}	04.04.2006	01.08.2006	eingefügt	-
§ 13 ^{ter}	04.04.2006	01.08.2006	eingefügt	-
§ 13 ^{quater}	20.04.2010	01.08.2010	eingefügt	-
§ 13 ^{quinqües}	20.04.2010	01.08.2010	eingefügt	-
§ 13 ^{sexies}	20.04.2010	01.08.2010	eingefügt	-
§ 13 ^{septies}	20.04.2010	01.08.2010	eingefügt	-
§ 14	04.04.2006	01.08.2006	aufgehoben	-
§ 14 ^{bis}	04.04.2006	01.08.2006	aufgehoben	-
§ 14 ^{ter}	04.04.2006	01.08.2006	aufgehoben	-
§ 14 ^{quater}	04.04.2006	01.08.2006	aufgehoben	-
§ 14 ^{quinqües}	04.04.2006	01.08.2006	aufgehoben	-
§ 14 ^{sexies}	04.04.2006	01.08.2006	aufgehoben	-
§ 14 ^{septies}	04.04.2006	01.08.2006	aufgehoben	-
§ 14 ^{octies}	04.04.2006	01.08.2006	aufgehoben	-
§ 14 ^{nonies}	04.04.2006	01.08.2006	aufgehoben	-
§ 14 ^{decies}	04.04.2006	01.08.2006	totalrevidiert	-
§ 14 ^{undecies}	04.04.2006	01.08.2006	totalrevidiert	-
§ 15	07.09.2010	01.01.2011	totalrevidiert	-
§ 16	04.04.2006	01.08.2006	totalrevidiert	-
§ 18 ^{bis}	04.04.2006	01.08.2006	aufgehoben	-
§ 19	04.04.2006	01.08.2006	aufgehoben	-
§ 19 ^{bis}	04.07.2000	01.08.2000	aufgehoben	-
§ 19 ^{ter}	21.02.1983	16.04.1983	totalrevidiert	-
§ 19 ^{quater}	04.04.2006	01.08.2006	aufgehoben	-
§ 19 ^{quinqües}	07.09.2010	01.01.2011	totalrevidiert	-
§ 19 ^{sexies}	07.09.2010	01.01.2011	aufgehoben	-
§ 19 ^{septies}	07.09.2010	01.01.2011	totalrevidiert	-
§ 20	07.09.2010	01.01.2011	Sachüberschrift geändert	-
§ 20 Abs. 1	07.09.2010	01.01.2011	geändert	-
§ 20 Abs. 1 ^{bis}	07.09.2010	01.01.2011	eingefügt	-
§ 20 ^{bis}	04.04.2006	01.08.2006	aufgehoben	-
§ 20 ^{ter}	04.04.2006	01.08.2006	aufgehoben	-
§ 20 ^{quater}	04.04.2006	01.08.2006	totalrevidiert	-
§ 21	04.04.2006	01.08.2006	totalrevidiert	-
§ 22	04.04.2006	01.08.2006	totalrevidiert	-
§ 23	04.04.2006	01.08.2006	totalrevidiert	-
§ 24	04.04.2006	01.08.2006	totalrevidiert	-
§ 24 Abs. 2	07.09.2010	01.01.2011	aufgehoben	-
§ 25 Abs. 2	27.10.1987	12.11.1987	geändert	-
§ 26 Abs. 2	04.04.2006	01.08.2006	geändert	-

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
§ 26 Abs. 3	07.09.2010	01.01.2011	eingefügt	-
§ 28 Abs. 2, b)	31.03.2009	01.06.2009	geändert	-
§ 28 ^{bis}	04.04.2006	01.08.2006	totalrevidiert	-
§ 28 ^{bis} Abs. 1, b)	31.03.2009	01.06.2009	geändert	-
§ 29 Abs. 1	04.04.2006	01.08.2006	aufgehoben	-
§ 29 Abs. 2	04.04.2006	01.08.2006	geändert	-
§ 30 Abs. 1	04.04.2006	01.08.2006	aufgehoben	-
§ 30 Abs. 2	04.04.2006	01.08.2006	geändert	-
§ 31	04.04.2006	01.08.2006	aufgehoben	-
§ 33	22.12.1998	01.08.1999	aufgehoben	-
§ 35 ^{bis}	07.09.2010	01.01.2011	eingefügt	-
§ 35 ^{ter}	07.09.2010	01.01.2011	eingefügt	-
§ 42	27.10.1987	12.11.1987	totalrevidiert	-
§ 43 Abs. 1	04.04.2006	01.08.2006	geändert	-
§ 45	04.04.2006	01.08.2006	totalrevidiert	-
§ 48	04.04.2006	01.08.2006	totalrevidiert	-
§ 50	04.04.2006	01.08.2006	aufgehoben	-
§ 51	04.04.2006	01.08.2006	totalrevidiert	-
§ 52 Abs. 2	04.04.2006	01.08.2006	geändert	-
§ 53	18.10.1983	16.04.1985	totalrevidiert	-
§ 53 Abs. 1	04.04.2006	01.08.2006	geändert	-
§ 53 Abs. 3	27.03.2001	01.08.2001	geändert	-
§ 53 Abs. 4	04.04.2006	01.08.2006	geändert	-
§ 53 ^{bis}	04.04.2006	01.08.2006	Sachüberschrift geändert	-
§ 54	06.06.2006	01.01.2007	totalrevidiert	-
§ 56	18.12.2007	01.01.2008	totalrevidiert	-
§ 56 ^{bis}	18.12.2007	01.01.2009	totalrevidiert	-
§ 57 Abs. 1	18.10.1983	16.04.1985	geändert	-
§ 57 Abs. 3	30.10.1973	02.11.1973	geändert	-
§ 59	18.12.2007	01.01.2009	totalrevidiert	-
§ 59 ^{bis}	18.12.2007	01.01.2009	eingefügt	-
§ 59 ^{ter}	18.12.2007	01.01.2009	eingefügt	-
§ 60	18.12.2007	01.01.2009	aufgehoben	-
§ 61	04.04.2006	01.08.2006	totalrevidiert	-
§ 62	27.03.2001	01.08.2001	totalrevidiert	-
§ 62 Abs. 1	04.04.2006	01.08.2006	geändert	-
§ 63	04.04.2006	01.08.2006	totalrevidiert	-
§ 64	27.03.2001	01.08.2001	aufgehoben	-
§ 65	04.04.2006	01.08.2006	totalrevidiert	-
§ 68 Abs. 3	27.03.2001	01.08.2001	aufgehoben	-
§ 69	08.03.2010	01.07.2010	aufgehoben	-
§ 70	07.09.2010	01.01.2011	totalrevidiert	-
§ 71	08.03.2010	01.07.2010	aufgehoben	-
§ 72	08.03.2010	01.07.2010	aufgehoben	-
§ 73	07.09.2010	01.01.2011	aufgehoben	-
§ 73 ^{bis}	12.12.2005	01.01.2007	eingefügt	-
§ 73 ^{ter}	12.12.2005	01.01.2007	eingefügt	-
§ 73 ^{quater}	12.12.2005	01.01.2007	eingefügt	-
§ 73 ^{quinquies}	12.12.2005	01.01.2007	eingefügt	-
§ 73 ^{sexies}	12.12.2005	01.01.2007	eingefügt	-
§ 74	04.04.2006	01.08.2006	aufgehoben	-

413.121.1

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
§ 75	04.04.2006	01.08.2006	aufgehoben	-
§ 76	04.04.2006	01.08.2006	aufgehoben	-
§ 77	04.04.2006	01.08.2006	aufgehoben	-
§ 78	04.04.2006	01.08.2006	aufgehoben	-
§ 79	04.04.2006	01.08.2006	aufgehoben	-
§ 80	22.12.1998	01.01.1999	aufgehoben	-
§ 81	22.12.1998	01.01.1999	aufgehoben	-
§ 82	22.12.1998	01.01.1999	aufgehoben	-
§ 83	22.12.1998	01.01.1999	aufgehoben	-
§ 84	04.04.2006	01.08.2006	totalrevidiert	-
§ 85	07.09.2010	01.01.2011	aufgehoben	-
§ 86	07.09.2010	01.01.2011	aufgehoben	-
§ 87	04.04.2006	01.08.2006	aufgehoben	-
§ 88	04.04.2006	01.08.2006	aufgehoben	-
§ 89	04.04.2006	01.08.2006	aufgehoben	-
§ 90	04.04.2006	01.08.2006	totalrevidiert	-
§ 91	03.09.1985	16.10.1985	aufgehoben	-
§ 92	03.09.1985	16.10.1985	aufgehoben	-
§ 93	03.09.1985	16.10.1985	aufgehoben	-
§ 94	03.09.1985	16.10.1985	aufgehoben	-
§ 95	03.09.1985	16.10.1985	aufgehoben	-
§ 96	07.09.2010	01.01.2011	aufgehoben	-
§ 97	22.12.1998	01.01.1999	totalrevidiert	-
§ 97 ^{bis}	22.12.1998	01.01.1999	aufgehoben	-